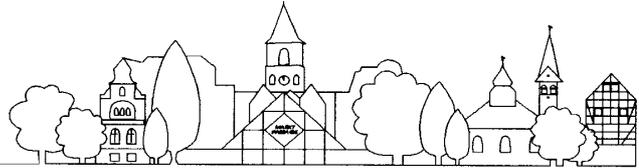


# Amtsblatt



Nr. 36 vom 19.12.2008

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haan vom 17.12.2008**
- 2./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2009 vom 18.12.2008**
- 3./ Bekanntmachung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2009 vom 18.12.2008**
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 12. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2008**
- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage -Abwassergebührensatzung- vom 18.12.2008**
- 6./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 18.12.2008**
- 7./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2008**

1./

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haan vom 17. 12. 2008**

Der Rat der Stadt Haan hat am 16.12.2008 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **Teil 1 Grundsätze**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Haan hat ein örtliches Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Haan.

#### **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Haan wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die aufgeführten Aufgaben unter Einbeziehung einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Velbert – Stabstelle Rechnungsprüfung – sowie unter Einbeziehung sogenannter „Dritter“ gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der / Die Bürgermeister(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Das örtliche Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist das örtliche Rechnungsprüfungsamt gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

#### **§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung der Dienstkräfte des RPA**

- (1) Das örtliche Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfer(innen).
- (2) Die Leitung und die Prüfer(innen) des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Vor der Bestellung von Prüfer(inne)n ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu hören.

- (3) Die Leitung und die Prüfer(innen) des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Die Leitung und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen keine Aufgaben der Verwaltung erledigen.

#### **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:
  1. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
  2. Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  3. Prüfung des Gesamtabschlusses,
  4. laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt (inkl. Kassen) und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  8. Prüfung von Vergaben (siehe auch § 9),

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft das örtliche Rechnungsprüfungsamt die Eröffnungsbilanz.

#### **§ 5 Übertragene Aufgaben**

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW
  1. die Prüfung der Verwaltung, Eigenbetriebe und Sondervermögen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hin- und Rückgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,

5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an den Zahlungsverkehr (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält und eine entsprechende Anordnung trifft,
  6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  7. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.
  8. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  9. die Prüfung der Lager- und Inventarverzeichnisse und Vermögensbestände.
- (2) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfungsstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfung bestehenden Sonderbestimmungen.

## **§ 6 Prüfaufträge**

- (1) Der / Die Bürgermeister(in) kann innerhalb seines / ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.

## **§ 7 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüfer(innen) sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüfer(innen) können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfer(inne)n der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfer(inne)n ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

- (4) Die Leitung und die Prüfer(innen) sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen bzw. erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen von dem / der Bürgermeister(in) ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie kann nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob Prüfer(innen) an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dezernaten, Ämtern, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsvorlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse in gedruckter Form zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Prüfungsmaßnahmen überörtlicher und sonstiger Prüfungsstellen (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie Organisationsgutachten zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die hierzu abgefassten Prüfungsberichte und Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an Schlussbesprechungen überörtlicher oder sonstiger Prüfungen teil.
- (9) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden. Bestehende Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (10) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von Anwenderprogrammen für die Dauer von mehr als 8 Stunden verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung der Stadt Haan sind.

## **§ 9 Prüfung von Vergaben**

- (1) Zur Prüfung der Vergaben (§ 4 Nr. 8 RPO) sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Vergaben von mehr als 5.000 € je Einzelfall vor Auftragserteilung vorzulegen. Gleiches gilt für Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen zu den zu prüfenden Vergaben.
- (2) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Vollständige Dokumentationen müssen beinhalten (Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kosten und Überschreitungen, Mengenabweichungen, Zusatzaufträge etc.).
- (3) Die Submissionstermine sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig mitzuteilen. Dies gilt auch für freihändige Vergaben ab 10.000 €.
- (4) Dem Wunsch des Rechnungsprüfungsamtes zu Ortsbesichtigungen ist seitens der Vergabestellen nachzukommen. Die Mitarbeiter(innen) des Rechnungsprüfungsamtes werden wunschgemäß fachkundig begleitet. Die erforderliche Schutzkleidung (Arbeitsschutzregelungen) wird bereitgestellt.

## **§ 10 Beauftragung von Sachverständigen**

- (1) Bei Vorgängen mit erheblicher sachlicher und finanzieller Auswirkung und bei fehlenden Fachkenntnissen der Prüfer ist das Fachamt verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt zur Sachaufklärung ggf. auch Stellungnahmen externer Sachverständiger einzuholen.
- (2) Wenn in begründeten Ausnahmefällen keine einvernehmliche Klärung mit dem Fachamt möglich ist, kann das Rechnungsprüfungsamt in Absprache mit dem Bürgermeister bis zu einem Nettoauftragswert von 5.000 € Aufträge an Sachverständige erteilen. Aufträge über dem Limit kann der Rat auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beschließen.

## **§ 11**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Bei Prüfungen sollen die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag vorab unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den / die Bürgermeister(in) und die / den Vorsitzende(n) des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den / die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Eigenbetriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist wird durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

## **§ 12**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Der / Die Bürgermeister(in) leitet den vom Kämmerer / von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer / von der Kämmerin und von dem / der Bürgermeister(in) unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und ggf. von dem beauftragtem „Dritten“ (Wirtschaftsprüfer) zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem / der Bürgermeister(in) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

### **§ 13**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, 101 und 105 Abs. 5 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Haan in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der / die Bürgermeister(in), die Kämmerin / der Kämmerer und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil.

### **§ 14**

#### **Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem / der Bürgermeister(in), den zuständigen Dezernent(inn)en und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

## **Teil 2 Dienstanweisende Regelungen**

### **§ 15 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzte der Prüfer(innen) und der sonstigen Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Abwicklung von Kooperationsleistungen und Auftragsarbeiten sogenannter „Dritter“ im Sinne von § 103 Abs. 5 GO NRW.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verteilt die Prüfungsgeschäfte sowie die sonstigen Arbeiten und gibt die dazu erforderlichen Weisungen. An wichtigen Prüfungen hat sie selbst teilzunehmen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören und im Zusammenhang mit dem Prüfungsstand stehen, auf Verlangen Auskunft zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, so oft es die Dienstgeschäfte erfordern. Der/Die Ausschussvorsitzende lädt in der Regel auf Vorschlag der Rechnungsprüfungsamtsleitung ein.
- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschreibt die Berichte und die Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (6) Die Aufgaben und Befugnisse der Leitung gehen bei ihrer Abwesenheit auf ihre Vertretung über.

### **§ 16 Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfer(innen) haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung un-  
aufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Arbeits-  
rückstände sind der Amtsleitung mitzuteilen.
- (2) Die Prüfer(innen) sind verpflichtet,
  - a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Ver-  
schwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder  
vom Prüfungszweck her notwendig ist,
  - b) auf Äußerungen zu verzichten, die geeignet sind, die für den Prüfungsgegenstand  
verantwortlichen Dienstkräfte zu diffamieren,
  - c) Handlungen zu unterlassen, die nicht zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten  
sind,
  - d) der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über den Fortgang der Prüfungen – bei  
wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Verdacht auf Ver-  
untreuung und Betrug, unverzüglich – zu unterrichten.

- (3) Es ist den Prüfer(inne)n untersagt, sich an der Aufgabenerledigung der Verwaltung zu beteiligen oder anders als beratend oder empfehend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen.
- (4) Art, Methoden und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Rechnungsprüfungsordnung, dieser Dienstanweisung und der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erteilten Weisungen den Prüfer(inne)n überlassen. Sie können sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn dies ausreicht, um zu beurteilen, ob die Geschäftsführung richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und zuverlässig ist.
- (5) Die Prüfer(innen) haben vor Beginn ihrer Prüfungen die Leitung der zur prüfenden Stelle von ihrer Anwesenheit in Kenntnis zu setzen; es sei denn, der Prüfzweck lässt dies nicht zu. Bei laufenden und regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen, die nachträgliche Unterrichtung.

## **§ 17**

### **Allgemeine Ziele der Prüfungen**

- (1) Die Prüfer(innen) müssen sich insbesondere vergewissern, ob
  - a) die Verwaltungstätigkeit mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht (Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit),
  - b) die Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zum erzielten oder beabsichtigten Erfolg stehen (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit),
  - c) die bewilligten Haushaltsmittel sparsam verwendet wurden,
  - d) eine rechtzeitige und vollständige Anordnung und Einziehung der Forderungen sichergestellt ist,
  - e) in die Abwicklung der mit Einzahlungen und Auszahlungen verbundenen Verwaltungsaufgaben genügend Sicherungen eingebaut sind.

Die vorgenannten Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.

- (2) Wahrnehmungen, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes organisatorische Änderungen erfordern, sind dem / der Bürgermeister(in) zu berichten.
- (3) Der Aufwand jeder Prüfung ist in ein möglichst günstiges Verhältnis zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko zu setzen. Er richtet sich vor allem nach der finanziellen Bedeutung, dem Schwierigkeitsgrad und der Fehlerhäufigkeit des zu prüfenden Bereiches sowie dem Umfang interner Kontrollen.
- (4) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den / die Bürgermeister(in) unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

## § 18 Prüfungsberichte und Vermerke

- (1) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Über die Prüfung ist ein Bericht nur erforderlich, wenn sie zu Beanstandungen oder Hinweisen geführt hat. Im Übrigen genügt ein Vermerk. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden; von ihrer Aufnahme in den Prüfungsbericht soll abgesehen werden.
- (2) Prüfungsberichte sollen gegliedert werden in
  - a) Vorbemerkungen, die den Prüfungsgegenstand, den Prüfungszweck, die Prüfungsgrundlagen, den Umfang und Zeitablauf und ggf. den Ort der Prüfung darstellen,
  - b) Prüfungsbemerkungen, die die festgestellten Sachverhalte und Mängel wiedergeben,
  - c) Prüfungsergebnis, das zusammenfassend die aus den ermittelten Sachverhalten gewonnenen Erkenntnisse und die daraus abzuleitenden Vorschläge enthält.Dem Prüfbericht ist eine ggfls. erforderliche Stellungnahme der betroffenen Organisationseinheit beizufügen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet, welche Beanstandungen und Hinweise in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Sie trägt neben den Prüfer(inne)n die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Für die Richtigkeit ihrer Feststellungen sind die Prüfer(innen) allein verantwortlich.
- (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der Organisationseinheiten bzw. Leitung der Einrichtungen und Betriebe, in wichtigen Angelegenheiten durch die jeweils zuständigen Dezernent(inn)en, zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- (5) Prüfungsberichte sind sachlich, kurz und klar abzufassen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und die gewonnenen Erkenntnisse beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Persönliche Werturteile sind zu vermeiden. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z. B. Aktenzeichen) möglich ist.
- (6) Prüfungsbemerkungen zeigen das wesentliche Ergebnis der Prüfung auf. Sie sind im Schriftbild hervorgehoben und je nach Bedeutung mit den nachstehenden Zusätzen zu versehen:
  - **H (Hinweis):** Anregung, deren Beachtung der Verwaltung empfohlen wird.
  - **B (Beanstandung):** Prüfungsbemerkung von besonderer Bedeutung. Eine Stellungnahme der geprüften Stelle ist nicht erforderlich, wenn die Beanstandung anerkannt und zukünftig beachtet wird oder bereits ausgeräumt wurde.
  - **B / mit fortlaufender Ziffer:** Prüfungsbemerkung von solcher Bedeutung, zu der auf jeden Fall eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist.

## § 19

### Kennzeichnung der geprüften Unterlagen

- (1) Die geprüften Unterlagen sind mit Datum und Namenszeichen (Paraphe), mit einem Prüfungsstrich oder mit einem Stempelaufdruck „Geprüft“ zu versehen. Geprüfte Zahlen sind abzuhaken. In der Regel erhalten die geprüften Unterlagen einen RPA Eingangsstempel, auf dem auch das Datum der Weitergabe und der / die anschließende Empfänger(in) vermerkt wird.
- (2) Vermerke und Kennzeichnungen in geprüften Unterlagen sind in dokumentenechter grüner Farbe vorzunehmen.
- (3) Anderen Dienststellen ist die Verwendung von grün schreibenden Mitteln nicht gestattet (Ausnahme: Planunterlagen Bauaufsichtsamt).

## § 20

### Schriftverkehr

- (1) Schreiben von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite und Schreiben an den / die Bürgermeister(in) und an Mitglieder des Rates bzw. Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Haan werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.
- (2) Schreiben im innerdienstlichen Verkehr sowie Prüfbemerkungen aus der laufenden Prüfung werden von den Prüfer(inne)n unterschrieben. Weist ein Amt eine Prüfbemerkung zurück, ist das Antwortschreiben von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und nach außen unter der Bezeichnung:  
„Stadt Haan  
Rechnungsprüfungsamt“.
- (4) Im inneren Schriftverkehr ist die Kurzbezeichnung nach dem Verwaltungsgliederungsplan, bei Prüfungsberichten die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt (Amt 14)“ zu verwenden. Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnen ohne Zusatz (nicht i. A. oder i. V.).

## § 21

### Vorschriftensammlung / Fortbildungen

- (1) Die Prüfer(innen) haben sich mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Bestimmungen und den allgemeinen Dienstvorschriften vertraut zu machen und sich über die Organisation und die Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Stelle zu informieren. Sie haben sich ferner entsprechend fortzubilden.
- (2) Die Verwaltung stellt aktuelle Vorschriften vollständig zur Verfügung.
- (3) Fortbildungen sind entsprechend der Erforderlichkeit, die die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes definiert, zu genehmigen.

## **§ 22**

### **Befangenheit, Interessenkollision**

Die Prüfer(innen) haben die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht; ferner in den Fällen der Bestimmungen der §§ 13, 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Leitung ihrerseits hat bei Befangenheit ihre Stellvertretung zu informieren.

## **§ 23**

### **Ausnahmen von Bestimmungen der Dienstanweisung**

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Dienstanweisung (z. B. Einschränkungen zum Prüfumfang) zuzulassen, sofern dienstliche Interessen es erfordern und dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

## **§ 24**

### **Allgemeine Dienstvorschriften**

Im übrigen sind für das Dienst- und Arbeitsverhältnis und den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres (2008) finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.12. 2008

vom Bovert  
Bürgermeister

**2./**

**Satzung der Stadt Haan  
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren  
für das Haushaltsjahr 2009 vom 18.12.2008**

*Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am ..16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:*

**§ 1**

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 wie folgt festgesetzt:

60 l Abfallbehälter 14tägliche Leerung	102,84 €
80 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	130,80 €
120 l-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	354,48 €
120 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	186,72 €
240 l-Abfallbehälter wöchentliche Leerung	690,00 €
240 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	354,48 €
770 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.172,12 €
770 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.095,48 €
1.100 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	3.094,92 €
1.100 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.556,88 €
2.500 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	7.009,80 €
2.500 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.514,32 €
5.000 l-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	7.009,80 €
5.000 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	14.000,76 €
5.500 l-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	15.398,88 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

60 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	92,64 €
80 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	115,44 €
120 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	166,20 €
240 l-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	313,56 €

Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von 18,92 €

70 l-Abfallsack	4,12 € je Stück
Sperrmüllkarte	10,00 € je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 94,97 € zu zahlen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2008

vom Bovert  
(Bürgermeister)

3./

**Satzung der Stadt Haan  
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren  
für das Haushaltsjahr 2009 vom 18.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.1991 beschlossen:

**§ 1**

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Bemessungsmaßstab für die nicht sperrigen Abfälle ist der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll. Der Rauminhalt der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter für die Sammlung von Wertstoffen bleibt bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, ausgenommen zusätzliche Bio-Gefäße im Sinne des § 11 (1) b) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan.

Werden auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken infolge nachweisbar betriebener Eigenkompostierung im Sinne des § 8 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan keine Abfallbehälter für Bio-Abfälle benutzt, werden für die auf diesem Grundstück angemeldeten Restmüllbehälter ermäßigte Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren wird jährlich durch Satzung festgesetzt.

Die Kosten für die Sperrmüllabfuhr fließen abzüglich der für die Sperrmüll-Anmeldekarte erhobenen Gebühr in die Gesamtgebührenkalkulation für die Abfallentsorgung ein.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2008

vom Bovert  
(Bürgermeister)

4./

**Satzung der Stadt Haan  
über die 12. Änderung der Satzung über die  
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
vom 18.12.2008**

*Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.*

**§ 1**

**Gebührensätze**

In § 11 wird der Betrag "9,07 €" durch den Betrag "9,06 €" ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2008

vom Bovert  
(Bürgermeister)

5./

**Satzung der Stadt Haan über die  
12. Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage  
-Abwassergebührensatzung- vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 53, 53c, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) sowie der §§1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, Seite 2,berichtigt im ABl. Stadt Haan Nr. 390 vom 27.10.2006, Seite 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 19.12.1996 beschlossen:

**§ 1**

§1 Abs.1:

Im letzten Halbsatz wird die Bezeichnung „Bergisch-Rheinischer Abwasserverband“ durch „Bergisch-Rheinischer Wasserverband“ ersetzt.

**§ 2**

§ 2 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr)                           | <b>2,00 Euro/m<sup>3</sup></b> |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | <b>0,85 Euro/m<sup>3</sup></b> |

**§ 3**

In § 2a wird folgender Abs. 5neu eingefügt:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt	<b>0,62 Euro/m<sup>2</sup></b>
---	--------------------------------

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2008

vom Bovert  
(Bürgermeister)

6./

**Satzung der Stadt Haan  
über die 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan  
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2004 beschlossen:

**§ 1**

In § 11 (1) Buchst. b) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

Überschreitet die Anzahl bzw. Größe (120 l bzw. 240 l) der Bio-Gefäße das für dieses Grundstück angemeldete Volumen für die Restmüllgefäße, wird für jedes zusätzliche Bio-Gefäß eine jährlich durch Satzung neu festgesetzte Gebühr zusätzlich zu den Gebühren für Restmüllgefäße erhoben.

(3) Folgender Satz 3 wird angefügt:

Vorhandene Restmüllbehälter in den Größen 60 l bzw. 80 l werden dabei den 120 l – Gefäßen gleichgestellt.

**§ 2**

In § 13 (5) wird folgender Satz 4 angefügt:

Das Gewicht der eingefüllten Abfälle darf 0,5 kg je Liter Fassungsvermögen nicht überschreiten.

**§ 3**

§ 15 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert; im Zeitraum von Mai bis November erfolgt die Leerung wöchentlich.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2008

vom Bovert  
(Bürgermeister)

7./

**Satzung der Stadt Haan  
über die 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 18.12.2008**

*Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 20.12.2007 beschlossen:*

**§ 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Textpassage „(§ 4)“ ersatzlos gestrichen.  
In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Textpassage „(§ 4 Abs. 2)“ ersatzlos gestrichen.  
In § 5 Abs. 2 wird die Textpassage „(§ 4 Abs. 2)“ ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert.

**§ 3**

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2,28 €/ m Frontlänge
b) HAUPTerschließungsstraßen	2,06 €/ m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	1,73 €/ m Frontlänge

**§ 4**

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

Priorität 1 - Dringlichste Winterdienststrecken	0,96 €/ m Frontlänge, in
Priorität 2 - Wichtige Winterdienststrecken	0,79 €/ m Frontlänge, in
Priorität 3 - Nachrangige Winterdienststrecken	0,48 €/ m Frontlänge.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am **01.01.2009** in Kraft.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.12.2008

vom Bover  
(Bürgermeister)

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter					Häufigkeit der Reinigung	Straßenart Tarife  Erläuterungen siehe Deckblatt
		Stadt		Anlieger				
		Fahrbahnreinigung/Reinigung der Fußgängerzone	Winterwartung der Fahrbahn	Fahrbahnreinigung	Winterwartung der Fahrbahn	Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seitl. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
203./	Guttentag-Loben-Straße - ganz, außer Stichweg zwischen den Häusern 10 und 12	-	x	x	-	x	1x 14.tgl.	06
203a./	Guttentag-Loben-Straße - Stichweg zwischen den Häusern 10 und 12	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	
272./	Ludwigstraße	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	